

BGer 5A_814/2025 vom 26. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_814_2025

FR: TF 5A_814/2025 du 26 septembre 2025

IT: TF 5A_814/2025 del 26 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reicht seine Eingabe in französischer Sprache ein, was zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG); das vorliegende Urteil ergeht indes in der Sprache des angefochtenen Entscheides und somit auf Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Kantonsgericht habe erwogen, dass das erstinstanzliche Urteil ohne Begründung eröffnet worden sei (Art. 239 Abs. 1 ZPO) und der Beschwerdeführer nicht innert der 10-tägigen Frist ein begründetes Urteil verlangt habe, was als Verzicht auf die Anfechtung mit Berufung gelte (Art. 239 Abs. 2 ZPO), weshalb auf die Berufung nicht einzutreten sei.

E. 4

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf die Auflistung verschiedener verfassungsmässiger Rechte und das Anfügen von Stichworten (Verletzung des rechtlichen Gehörs, fehlende Officialabklärung, Nichtkonformität des Instruktionsprotokolls, Nichtrespektierung des vorgehenden Kindeswohls, ungenügendes Besuchsrecht, überspitzter Formalismus bei der Fristwiederherstellung). Diese abstrakten Stichworte stellen keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den - in jeder Hinsicht zutreffenden - Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides dar.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.